



Anpassung kantonaler Gesetze an das Bundesgesetz über das Bundesgericht (Rechtsweggarantie) sowie weitere Änderungen

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission
vom 7. April 2008

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die erweiterte Justizprüfungskommission des Kantonsrates hat an ihrer Sitzung vom 7. April 2008 den Bericht und Antrag des Regierungsrates und des Verwaltungsgerichts betreffend die Anpassung kantonaler Gesetze an das Bundesgesetz über das Bundesgericht (Rechtsweggarantie) sowie weitere Änderungen beraten. Regierungsrat Beat Villiger und Verwaltungsgerichtspräsident Peter Bellwald haben die Vorlage in der Kommissionssitzung vertreten. Weiter waren Urs Henggeler, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, und Aldo Elsener, Generalsekretär des Verwaltungsgerichts, anwesend. Das Protokoll führte Ruth Schorno.

1. Einleitung

Ausgangspunkt für diese Vorlage ist der Bundesbeschluss über die Justizreform, dem das Schweizer Volk am 12. März 2000 mit sehr grosser Mehrheit zugestimmt hat. Kernstück dieser Reform war der als „Rechtsweggarantie“ bezeichnete Art. 29a BV, der bestimmt, dass jede Person bei Streitigkeiten Anspruch auf eine richterliche Beurteilung hat. Gestützt darauf ist seit dem 1. Januar 2007 das neue Bundesgerichtsgesetz in Kraft, das von den Kantonen verlangt, bis zum 1. Januar 2009 ihre kantonale Gesetzgebung den Vorgaben des Bundesgerichtsgesetzes anzupassen. Zu diesem Zweck haben die Regierung und das Verwaltungsgericht die Gesetzessammlung des Kantons durchforstet und die notwendigen Anpassungen vorgeschlagen.

Im Vordergrund standen bei dieser grossen Arbeit formelle und juristische Aspekte. Politisch stellte sich für die Regierung und das Verwaltungsgericht indes die Frage, ob an der verwaltungsinternen Rechtssprechung festgehalten werden soll oder ob die Rechtssprechung vermehrt auf den (verwaltungs-) gerichtlichen Weg verlagert werden soll. Die Regierung und das Verwaltungsgericht haben sich für die Beibehaltung der verwaltungsinternen Rechtssprechung ausgesprochen.

2. Eintretensdebatte

Die Kommission unterstützt die Meinung der Regierung und des Verwaltungsgerichts, dass an der verwaltungsinternen Rechtssprechung festgehalten werden soll.

Ebenfalls befürwortet die Kommission, dass das an sich bewährte Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) nicht einer Totalrevision unterzogen worden ist sondern nur teilweise revidiert worden ist. Neben der fehlenden Notwendigkeit hat auch der Zeitdruck gegen eine Teilrevision gesprochen.

Eintreten wird mit 11 : 0 Stimmen beschlossen.

3. Detailberatung

a) Die Sicherheitsdirektion beantragt an der Kommissionssitzung zusätzlich zu den bislang beantragten Gesetzesänderungen die folgende Änderung von § 21 des Lotterieggesetzes (Änderungen sind fett gedruckt):

¹ Innert zehn Tagen nach Abschluss des Anlasses hat der Veranstalter der **Bewilligungsbehörde** eine vollständige Abrechnung einzureichen.

² unverändert

³ Die **Bewilligungsbehörde** kann nach Abschluss der Veranstaltung einen Ausweis über Höhe und Verwendungszweck des Reinertrages verlangen.

Zur Begründung dieses neuen Antrags führt die Sicherheitsdirektion aus, dass es sich um die Bereinigung einer Unebenheit handle, die bislang übersehen worden sei. Gemäss § 22 Lotterieggesetz übt nämlich die jeweilige Bewilligungsbehörde die Aufsicht über Lotterien des kantonalen Rechts aus. Gemäss § 16 Lotterieggesetz ist für die Erteilung einer Bewilligung für Lotterien mit einer Spielsumme bis 20'000 Franken der Gemeinderat zuständig, bei höheren Spielsummen der Regierungsrat. In der bisherigen Fassung von § 21 Lotterieggesetz ist vorgesehen, dass die vollständige Abrechnung generell der Sicherheitsdirektion einzureichen ist, auch wenn der Gemeinderat zuständige Bewilligungsbehörde ist. Deshalb soll künftig der Begriff „Sicherheitsdirektion“ durch den Begriff „Bewilligungsbehörde“ ersetzt werden.

Die Kommission heisst diesen Antrag stillschweigend gut.

b) Im Zusammenhang mit den übrigen im Bericht und Antrag des Regierungsrates und des Verwaltungsgerichts enthaltenen Anträgen zu einzelnen Gesetzesänderungen wurden der Kommission verschiedene Fragen beantwortet. Die Kommission hat diese Anträge gutgeheissen.

4. Schlussabstimmung und Antrag

Die erweiterte Justizprüfungskommission beantragt Ihnen mit 11 : 0 Stimmen, auf die Vorlage Nr. 1642.4 - 12697 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 7. April 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der erweiterten Justizprüfungskommission

Der Präsident: Andreas Huwyler